

**Beschluss über die Vergabe eines Nachtragskredits zur Durchführung archäologischer Notgrabungen in den Fundorten von Martinach und Saint-Maurice**

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Finanzkommission
<p><b>Beschluss über die Vergabe eines Nachtragskredits zur Durchführung archäologischer Notgrabungen in den Fundorten von Martinach und Saint-Maurice</b></p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen den Artikel 42 der Verfassung des Kantons;  eingesehen den Artikel 20 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz von 1998, welcher von der verantwortlichen Dienststelle die Durchführung von Rettungsgrabungen im Vorfeld von Bauprojekten verlangt;  eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);  auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>I.</b></p>	
<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Nachtragskredit in Höhe von 948'000 Franken ist zugunsten der Durchführung von archäologischen Notgrabungen in den als von nationaler Bedeutung anerkannten Fundorten von Martinach und Saint-Maurice zu gewähren.</p>	
<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat, durch das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.</p>	
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Finanzkommission
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und unterliegt daher nicht dem fakultativen Regerendum. Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den  Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann	